



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	3
Keine Rückdatierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	3
Änderungskündigung zur Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld unwirksam.....	3
Mindestlohnwidrige Vertragsänderung	4
Datenschutz	4
Safe-Harbor: Was ist zu tun?	4
Gesellschaftsrecht	5
GmbH-Geschäftsführer: Amtsniederlegung bei drohender Zahlungsunfähigkeit	5
„Geschäftsführer“ - nur bei der GmbH.....	5
Strafbarkeit des Geschäftsführers: Falsche und unvollständige Angaben in einer Versicherung gegenüber dem Handelsregister bei Bestellung	5
Englische Limited: Einsichtnahme durch deutschen Notar reicht für Nachweis der Vertretungsbefugnis nicht aus.....	6
Gewerblicher Rechtsschutz	7
Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht liegt vor	7
Onlinerecht	7
Internet - Domain ist pfändbar	7
Disclaimer: Irrweg oder Königsweg?	7
Werbung auf Facebook & Co.: Auch auf Social Media-Plattformen gelten die Regeln des Wettbewerbsrechts	8
Kostenpflichtige Sonderrufnummer als Kontaktnummer im Online Shop? LG Stuttgart legt Frage zur Auslegung der Verbraucherrechterichtlinie dem EuGH vor	9
Steuern	9
GoBD: Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage veröffentlicht	9
Geänderte Sachbezugswerte für 2016.....	9
INSIKA: Hoher Aufwand, geringer Nutzen.....	10
Wettbewerbsrecht	11
OLG Frankfurt: Werbung mit 100-jähriger Firmentradition trotz zwischenzeitlicher Insolvenz zulässig.....	11
Wirtschaftsrecht	11
Kein Rückzahlungsanspruch bei Schwarzarbeit.....	11
Beweislast für das Vorliegen einer Schwarzarbeitsabrede	12
Werte der Sozialversicherung 2016 erhöhen sich voraussichtlich	12

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung.....	13
Veranstaltungen	14
IHK-Aktionstag: MakeIT - So nutzen Gründer die digitale Welt.....	14
Mit neuen Ideen den Markt aufmischen! Herausforderung für innovative Unternehmensgründungen.....	14
Fit Für ... Stressbewältigung 2016.....	14

Keine Rückdatierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Das Landesarbeitsgericht Rheinland Pfalz hat am 13. Januar 2015, Az: 8 Sa 373/14 wie folgt entschieden:

Nach § 5 Abs. 3 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien der Krankenkassen ist eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig. Im Fall einer weitergehenden nachträglichen Krankschreibung ist daher in der Regel von der Erschütterung des Beweiswertes eines solchen Attestes auszugehen. Die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für einen zurückliegenden Zeitraum durch den behandelnden Arzt widerspricht allerdings nicht den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien, wenn sich der Arbeitnehmer durchgehend bei dem das spätere Attest ausstellenden Arzt in Behandlung befand und dieser regelmäßig zur Vorlage bei der Krankenkasse Krankengeldauszahlungsscheine ausgestellt hat.

In dem Urteil stellt das LAG ausdrücklich klar, dass die Pflicht des Arbeitnehmers zur Vorlage ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit dem Krankengeldbezug nicht automatisch endet. Denn die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung besteht gem. § 5 Abs.1 S. 2-4 EFZG unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer (noch) einen Entgeltfortzahlungsanspruch geltend machen kann. Wegen der Verletzung der Anzeige- und Nachweispflicht kann auch nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums eine Kündigung berechtigt sein.

Praxistipp: Arbeitgeber sollten ihren Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung immer geltend machen, um abschätzen zu können, wann der Arbeitnehmer ggf. wieder einsetzbar ist.

Änderungskündigung zur Streichung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld unwirksam

Das LArbG Berlin-Brandenburg hat am 2. Oktober 2015, Az: 9 Sa 570/15, entschieden, dass eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz bisher gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld streichen will, unwirksam ist.

In den zugrunde liegenden Arbeitsverträgen ist neben dem Stundenlohn eine von der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlung zum Jahresende in Höhe eines halben Monatsentgelts, teilweise mit Kürzungsmöglichkeit im Falle von Krankheitszeiten, sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld für die Zeit gewährten Urlaubs und eine Leistungszulage vereinbart. Durch eine Änderungskündigung sollten diese Leistungen gestrichen und stattdessen ein Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns bzw. geringfügig darüber gezahlt werden. Das LArbG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Änderungskündigungen unwirksam sind und damit entsprechende Entscheidungen des ArbG Berlin bestätigt.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts handelt es sich jedenfalls bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld, abhängig von der Vertragsgestaltung auch bei der Sonderzuwendung, um Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern um eine zusätzliche Prämie. Diese könne nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehe den Beschäftigten zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setze voraus, dass andernfalls der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet sei. Dies könne nicht festgestellt werden.

Quelle: Pressemitteilung des LArbG Berlin-Brandenburg Nr. 32/2015 vom 08.10.2015

Mindestlohnwidrige Vertragsänderung

Kündigt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, weil dieser ein mindestlohnwidriges Angebot zur Vertragsänderung ablehnt, liegt darin ein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot, der zur Unwirksamkeit der Kündigung führt. Das hat das Landesarbeitsgericht Sachsen im Fall einer Disponentin in einer Taxifunkzentrale entschieden. Der Arbeitgeber legte ihr ein Vertragsänderungsangebot vor, in dem ihr Bruttostundenlohn von 7,35 Euro auf 8,50 Euro angehoben werden sollte, zugleich sollte sie sich aber zur Leistung von 10 Stunden Mehrarbeit ohne Entgelt verpflichten. Da die Arbeitnehmerin das Angebot nicht annahm, kündigte der Arbeitgeber ordentlich. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass § 612a BGB dem Arbeitgeber eine Benachteiligung verbiete, wenn ein Arbeitnehmer zulässigerweise seine Rechte ausübe. Vordergründig habe der Arbeitgeber mit dem Vertragsänderungsangebot den gesetzlichen Mindestlohnanspruch erfüllen wollen, ihn aber mit einer entgeltfreien Arbeitsverpflichtung in nicht unerheblichem Umfang zugleich wieder zurückgenommen. Die Arbeitnehmerin habe daher dieses Angebot abgelehnt und damit in zulässiger Weise von ihren Rechten Gebrauch gemacht. Die Kündigung sei daher unwirksam.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Sachsen vom 24. Juni 2015; Az.: 2 Sa 156/15)

Praxistipp: Die Urteile zum Mindestlohngesetz mehren sich und führen zu mehr Rechtssicherheit. Dies ist wichtig, da der Gesetzeswortlaut als solcher so manche Auslegung zulässt.

Datenschutz

Safe-Harbor: Was ist zu tun?

Anfang Oktober hat der Europäische Gerichtshof die sogenannte Safe-Harbor-Regelung für ungültig erklärt. Auf der Basis dieses Abkommens konnten personenbezogene Daten aus Europa in die USA übermittelt werden. Zeitgleich wurde den Datenschutzaufsichtsbehörden in der EU durch den EuGH die Befugnis zugesprochen, Datenübermittlungen in die USA auf der Basis des Safe-Harbor-Abkommens zu untersagen.

Reaktion in Deutschland

Die deutschen Datenschutzbehörden haben ein gemeinsames Positionspapier Ende Oktober 2015 erlassen. Darin bestätigen sie, dass grundsätzlich eine nur auf dem Safe-Harbor-Abkommen gestützte Datenübermittlung in die USA untersagt werden wird. Da auch andere Mittel (EU-Standard-Vertragsklauseln und Binding-Corporate-Rules) nicht so ohne weiteres als Alternative verwendet werden können, gestaltet sich der Datentransfer als schwierig. In ihrem gemeinsamen Positionspapier forderten die Datenschutzbeauftragten von Bund und Länder in die EU-Datenschutzgrundverordnung entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Prinzipiell sind alle Unternehmen betroffen, die personenbezogene Daten in die USA übermitteln und diese dort selbst oder durch Dritte verarbeiten bzw. verarbeiten lassen. Werden Dienstleister eingebunden, so sollte jedes Unternehmen überprüfen, ob dieser Dienstleister sich dem Safe-Harbor-Abkommen unterworfen hat. Er muss dann in der Liste der FTC, <http://safeharbor.export.guv/list.aspx>, eingetragen sein. Alternativ kann auch ein Blick in die Datenschutzerklärung des Vertragspartners geworfen werden. Wenn dort auf das Abkommen Bezug genommen wird, ist die Datenschutzerklärung ungültig und künftig keine Rechtsgrundlage mehr für eine Datenübermittlung in die USA.

Was hat das für eine Konsequenz?

Die Folge der Entscheidung ist, dass Trackingtools, Cloud-Lösungen, Internetdienste und Host-Services in den USA nicht mehr datenschutzkonform durch deutsche Unternehmen genutzt werden können. Diese sollten datenkonforme Varianten einsetzen. Leider zeigt

das Positionspapier der Datenschutzkonferenz von Ende Oktober 2015 keine praktikablen Lösungen auf. Es ist daher dringend geboten, ein neues Safe-Harbor-Abkommen unmittelbar nach dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung auszuhandeln, damit die gesamte europäische Wirtschaft eine sichere Rechtsgrundlage für den Datentransfer in die USA hat.

Gesellschaftsrecht

GmbH-Geschäftsführer: Amtsniederlegung bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Der GmbH-Geschäftsführer, vor allem der geschäftsführende Alleingeschäftsführer, kann nicht ohne weiteres sein Amt niederlegen und sich so der Verantwortung entziehen. Dies gilt aber ausnahmsweise dann nicht, wenn der Geschäftsführer die Gesellschafter auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit der GmbH hinweist und die Gesellschafterversammlung die Insolvenzantragstellung verbietet. Der Geschäftsführer kann dann zur Abwehr seiner haftungsrechtlichen Risiken hieraus von den Gesellschaftern Haftungsfreistellung verlangen. Wird ihm diese verweigert, kann er nach einem Urteil des Landgerichtes München (LG) vom 22.5.2015 sein Geschäftsführeramt niederlegen. Seine Rechte aus dem Geschäftsführervertrag bleiben bestehen.

Praxistipp: Der Geschäftsführer muss, wenn die GmbH überschuldet oder zahlungsunfähig ist, spätestens innerhalb von drei Wochen ab Eintritt des Insolvenzgrundes einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Tut er dies nicht, drohen ihm strafrechtliche Konsequenzen. Werden trotz Insolvenzreife Geschäfte mit Dritten abgeschlossen, die nicht der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsführung entsprechen, kommt sogar eine persönliche Haftung des Geschäftsführers in Betracht. Deshalb war in dem entschiedenen Fall die Amtsniederlegung des Geschäftsführers richtig.

„Geschäftsführer“ - nur bei der GmbH

Die Bezeichnung „Geschäftsführer“ ist bei einem Einzelunternehmer irreführend, so das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) München vom 14. November 2013 (Az.: 6 U 1888/13). Denn bei einem erheblichen Teil der Kunden wird durch die Verwendung des Bestandteils „Geschäftsführer“ der Eindruck erweckt, dass sie mit einer GmbH in Kontakt stehen. Nur bei der GmbH heißt das geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Organ der juristischen Person „Geschäftsführer“.

Konkret ging es in dem zugrunde liegenden Fall um das Impressum eines Einzelunternehmers. Neben seinem Logo und einer Fantasiebezeichnung setzte er hinter den Begriff „Geschäftsführer“ seinen Vor- und Familiennamen. Die Münchener Richter sind der Auffassung, dass gerade auch als Dienstleister von Telemedien ein Einzelunternehmen dem Verbraucher die Unternehmeridentität eindeutig darlegen muss. „Für den Kunden, der im Internet Waren erwirbt, ist die Frage, mit welchem Vertragspartner der Vertrag geschlossen wird, von relevanter Bedeutung für seine Kaufentscheidung“. Die Rechtsform des Vertragspartners muss daher zweifelsfrei transparent sein. Das OLG München entschied daher, dass eine Irreführung vorliegt.

Praxistipp: Nicht nur beim Impressum, sondern generell sollte der Begriff „Geschäftsführer“ nicht von einem Einzelunternehmer verwendet werden.

Strafbarkeit des Geschäftsführers: Falsche und unvollständige Angaben in einer Versicherung gegenüber dem Handelsregister bei Bestellung

KG Berlin, Urt. v. 8.4.2014 - (1) 121 Ss 25114 (7/14) (rechtskräftig)

Vor der Eintragung der Gesellschaft hat der auserkorene Geschäftsführer bestimmte Umstände zu versichern. Sie sind zum Teil gesellschaftsbezogen, zum Teil erstrecken sie sich aber auch auf die Person des (noch nicht eingetragenen) Geschäftsführers. Insoweit hat

das MoMiG mit Wirkung ab dem 01.11.2008 zu wesentlichen Verschärfungen geführt. Führten zuvor nur Verurteilungen wegen Insolvenzdelikten (§§ 283 - 283d StGB), allerdings auch bei fahrlässiger Begehungsweise, zum Ausschlussgrund als Geschäftsführer, so finden sich im nunmehr auf Vorsatztaten beschränkten, aber auf zusätzliche Tatbestände ausgeweiteten Katalog des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 (bei Auslandstaten i.V.m. S. 3) GmbHG auch Verurteilungen wegen z.B. Beitragsvorenthaltung (§ 266a StGB) und wegen allgemeiner Vermögensdelikte (Betrug, § 263 StGB, und Untreue, § 266 StGB).

Sind Sie vorbestraft?" "Nein".

Diese (schriftliche) Lüge des Anwärters auf eine Stellung als GmbH-Geschäftsführer führt nicht zur Strafbarkeit, wenn die zu gründende Gesellschaft auch bei wahrheitsgemäßer Angabe seiner Vorstrafe und er als Geschäftsführer ins Handelsregister eingetragen worden wäre. Den Charakter als „unwahr“ würde eine Erklärung allerdings auch dann nicht verlieren, wenn sie im Einklang mit dem geltenden Recht stünde, z.B. weil § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG es erlaubt, sich trotz einer Verurteilung von bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe oder 90 Tagessätzen Geldstrafe (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG) im Rechtsverkehr als unbestraft zu bezeichnen.

Praxistipp: Ausschlussgründe für die Aufnahme einer Geschäftsführungstätigkeit sind die Insolvenzverschleppung, falsche Angaben gegenüber dem Registergericht, diverse Betrugsstraftaten (Betrug, Computer-, Subventions-, Kapitalanlage- und Kreditbetrug), Untreue usw. Liegt keiner dieser Gründe vor, dann kann der Geschäftsführer bestellt werden.

Englische Limited: Einsichtnahme durch deutschen Notar reicht für Nachweis der Vertretungsbefugnis nicht aus

Für den Nachweis einer Vertretungsbevollmächtigung einer englischen Limited zum deutschen Handelsregister ist die Bestätigung eines englischen Notars notwendig. Die bloße Einsichtnahme eines deutschen Notars in das beim Companies House geführte Register reicht dafür nicht aus. Dies geht aus einem kürzlich veröffentlichten Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg (Az.: 12 W 46/15) hervor.

Eine in England gegründete Limited war alleinige Gesellschafterin einer deutschen GmbH. Zwecks Anmeldung der GmbH in das deutsche Handelsregister bevollmächtigten die beiden Geschäftsführer der Limited einen Dritten schriftlich, die Limited bei der Generalversammlung zu vertreten und die Eintragung zu beschließen. Der beauftragte Notar bestätigte bei der Handelsregisteranmeldung per notarieller Urkunde, dass er selbst in das beim Companies House geführte Register Einsicht genommen habe und die Vollmachtgeber tatsächlich dort als directors eingetragen seien. Dieser Nachweis reichte dem Registergericht allerdings nicht aus und es lehnte die Firmenänderung ab. Gegen diesen ablehnenden Bescheid gingen die Geschäftsführer gerichtlich vor.

Ohne Erfolg, denn das Oberlandesgericht Nürnberg war der gleichen Auffassung wie das Registergericht. Im Gegensatz zu deutschen Gesellschaften sei es für ihre ausländischen Pendanten nicht ausreichend, das ein deutscher Notar allein auf der Grundlage einer Einsichtnahme in ein ausländisches Register eine Vertretungsbefugnis bestätigt. So entspreche beispielsweise - wie im vorliegenden Fall einer englischen Limited - das beim englischen Companies House geführte Register mangels materieller Prüfungscompetenz nicht dem deutschen Handelsregister, befanden die Richter. Vielmehr sei dafür, neben der Vorlage einer Bescheinigung der registrierenden Behörde (Registrar of Companies) samt beglaubigter Übersetzung und Apostille, auch eine gutachterliche Bescheinigung eines englischen Notars erforderlich. Diese müsse auf der Einsicht sowohl des Registers als auch weiterer Geschäftsunterlagen (u. a. Gründungsurkunde der Gesellschaft (Satzung), Protokollbuch) beruhen und die Grundlagen der Feststellung enthalten, so das Oberlandesgericht abschließend.

Quelle: startothek-News vom 15.04.2015

Gewerblicher Rechtsschutz

Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht liegt vor

Ziel des Entwurfs ist eine Stärkung der Vertragsparität und die faire Beteiligung der Urheber an den Erlösen der Verwertung ihrer Werke. Der Entwurf sieht dafür individualvertragliche sowie kollektivrechtliche Neuregelungen vor.

Vorschläge in Kurzübersicht:

- Der Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung für jede Nutzung soll gestärkt werden.
- Die Transparenz der Vertragsverhältnisse soll erweitert werden (Rechnungslegungspflicht).
- Die Anpassung von Individualverträgen, die dem Niveau von Vergütungsregeln nicht entsprechen, soll ermöglicht werden.
- Die Verpflichtung der Verwerterseite, sich Verhandlungen zu stellen, soll gestärkt und die Vereinbarung von Vergütungsregeln durch die Schlichtungsstelle soll verfahrensmäßig erleichtert werden.
- Die Gleichstellung der ausübenden Künstler mit den Urhebern soll wenigstens im Bereich der „neuen Nutzungsarten“ erreicht werden.
- Verwerter, die Vergütungsregeln unterlaufen, die auch in ihrem Namen abgeschlossen wurden, sollen nicht nur zur Einhaltung der Vereinbarungen verpflichtet werden können, sondern dies soll auch durch Verbandsklagen ermöglicht werden können, womit unmittelbarer und existenzgefährdender Druck auf den einzelnen Urheber, der seine Rechte durchsetzen will, entfällt.

Link zum Referentenentwurf:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_Urhebervertragsrecht.html

Onlinerecht

Internet - Domain ist pfändbar

Ein Finanzamt darf, um Steuerrückstände einzutreiben, auch die Ansprüche beschlagnehmen, die aus dem Vertrag über eine Internet-Domain entstehen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Geklagt hatte eine Genossenschaft, die Internet-Domains verwaltet und betreibt. Dort war auch ein Online-Shop für Unterhaltungselektronik registriert. In dem Vertrag mit dem Unternehmen hatte sich die Genossenschaft unter anderem dazu verpflichtet, die Domain zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

Pfändung zugelassen

Als der Besitzer des Online-Shops mit Steuern in den Rückstand geriet, pfändete das Finanzamt die Domain der Firma und sicherte sich damit die Ansprüche des Unternehmers aus dem Registrierungsvertrag mit der Genossenschaft. Dass für die Genossenschaft durch eine zunehmende Zahl solcher Pfändungen künftig ein erheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand ausgelöst werden könne, sei unerheblich, stellte das Gericht fest. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage ließ das Gericht eine Revision zum Bundesfinanzhof zu.

Urteil des Finanzgericht Münster, Az.: 7 K 781/14 AO

Disclaimer: Irrweg oder Königsweg?

Fast auf jeder Internetseite sind sie zu finden: die Disclaimer-Hinweise. Die Webseitenbetreiber versuchen, über einen Disclaimer ihre Haftung für alle möglichen Rechtsverletzungen auszuschließen. Oft handelt es sich um pauschale, vermeintlich unverfängliche Lösungen, die der Webseitenbetreiber angesichts der massiven Abmahnungen, die im Internet ausgesprochen werden, gerne ergreift, um seine Haftung einzuschränken. Aber: Die Wirksamkeit von Disclaimern ist sehr stark begrenzt. Es lässt sich niemals die Haftung

pauschal ausschließen. Wer eine Webseite betreibt, ist grundsätzlich für alle Inhalte auf seiner Seite verantwortlich. Hierbei gilt: Für eigene eingestellte Inhalte trifft der Webseitenbetreiber immer die volle Haftung; fremde Inhalte sollten auf keinen Fall zu eigen gemacht werden. Wenn auf fremde Webseiten verlinkt wird, besteht die Verpflichtung zur Löschung des Links bzw. des Inhalts nach Kenntnis bzw. nach einem Hinweis durch Dritte auf möglicherweise vorliegende Rechtsverstöße.

Disclaimer sind nicht nur oft nutzlos, das sie nicht zu einem Haftungsausschluss führen, sondern sogar gefährlich, wenn sie selbst abgemahnt werden können. Denn: Das LG Arnsberg hat am 03.09.2015 (Az.: I-8 O 63/15) entschieden, dass Disclaimer wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden können. Der Disclaimer lautete: „Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen“. Diese Klausel stufte das LG Arnsberg als eine Allgemeine Geschäftsbedingung ein und überprüfte sie auf die Einhaltung des Transparenzgebotes. Es kam zu dem Ergebnis: Die Klausel ist nicht transparent, da dieser Haftungsausschluss auch greifen könne für die in dem Online-Shop angegebenen Produktbeschreibungen, Beschaffensvereinbarungen oder etwa auch den Gewährleistungs- oder Garantieregelungen. Da für den Kunden nicht absehbar ist, wie weit nunmehr die Gewähr durch den Autor greift bzw. nicht greift, kam das LG Arnsberg in seinem Urteil zu dem Ergebnis: Diese Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot. Die Klausel war somit wettbewerbswidrig. Die gegen das Unternehmen ausgesprochene Abmahnung wurde als rechtswirksam durch das Gericht anerkannt.

Praxistipp: Allgemein gehaltene Disclaimer haben auf der Webseite, insbesondere auch im Bereich des Impressums, wenig Sinn. Für eigene Inhalte muss der Webseitenbetreiber immer die volle Haftung übernehmen. Bei fremden Inhalten, wie das Legen von Links, Einrichtung von Blogs oder Foren ist ein Haftungsausschluss sinnvoll. Dieser sollte aber vor allem klarstellen, dass der Seitenbetreiber keinen Einfluss auf die fremden Inhalte hat und dafür die einzelnen Nutzer selbst verantwortlich sind. Auf jeden Fall ist der Webseitenbetreiber immer verpflichtet, bei Hinweisen auf einen Rechtsverstoß unverzüglich tätig zu werden, entweder, indem eingetragene Beiträge gelöscht oder die gesetzten Links entfernt werden.

Werbung auf Facebook & Co.: Auch auf Social Media-Plattformen gelten die Regeln des Wettbewerbsrechts

Die Lauterkeitsregeln müssen auch auf den Social Media - Plattformen eingehalten werden. Unternehmen, die sich auf diesen Plattformen bewegen, sollten daher sicherstellen, dass ihre eigenen, z.B. auf Facebook unterhaltenen Pages wettbewerbskonform sind. Zur Vorbeugung von Lauterkeitsverstößen weist die Wettbewerbszentrale auf einige Fehlerquellen hin, die sie auch in ihrer Praxis beobachtet: Eine Fehlerquelle ist die fehlende oder nicht ausreichende Anbieterkennzeichnung auf den Facebook-Pages der Unternehmen. Sobald ein Facebook-Account zu Werbezwecken genutzt wird, muss ein Impressum leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 5 Abs.1 TMG).

Weiter sind auch die Vorschriften der Preisangaben Verordnung zu beachten, wenn Waren oder Dienstleistungen unter Angabe von Preisen angeboten werden. Bei dem angegebenen Preis muss es sich um den Gesamtpreis handeln, der die Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile bereits enthält

Selbstverständlich müssen Unternehmen stets darauf achten, dass ihre Facebook-Einträge und Werbeaussagen nicht irreführend sind (siehe das in § 5 UWG geregelte **Irreführungsverbot**). So wurden bereits in einigen gerichtlichen Entscheidungen irreführende produkt- und unternehmensbezogene Angaben auf Facebook-Pages von Unternehmen untersagt. Darunter finden sich irreführende gesundheitsbezogene Werbeaussagen für Produkte ebenso wie irreführende Allein- oder Spitzenstellungswerbungen von Unternehmen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Auch die Einhaltung von einschlägigen **Kennzeichnungs- und Informationspflichten** ist gegebenenfalls zu berücksichtigen. Ebenso sind die in § 4 UWG normierten **Transparenzgebote**, z.B. bei **Werbung für Gewinnspiele oder Rabattaktionen**, einzuhalten.

Praxistipp: Unternehmen ist daher zu empfehlen, ihre eigenen Werbemaßnahmen auf den Social Media-Plattformen sorgfältig zu prüfen. Nicht anders als bei herkömmlichen Homepages gelten auch hier die Vorschriften des
(Quelle: Pressemitteilung Wettbewerbszentrale vom 02.11.2015)

Kostenpflichtige Sonderrufnummer als Kontaktnummer im Online Shop? LG Stuttgart legt Frage zur Auslegung der Verbraucherrechterichtlinie dem EuGH vor

In einem von der Wettbewerbszentrale geführten Musterverfahren hat das Landgericht Stuttgart dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob ein Online-Händler im Rahmen seines Internetangebots eine kostenpflichtige Sonderrufnummer angeben darf, über die Kunden das Unternehmen zur Vertragsabwicklung kontaktieren können (LG Stuttgart, Beschluss vom 15.10.2015, Az. 11 O 21/15). Die Auslegung des Artikels 21 der Verbraucherrechterichtlinie sowie der dazu ergangenen nationalen Vorschrift des § 312 a Abs. 5 BGB ist insoweit umstritten. Hier geht es um die Frage, ob die Zulässigkeit der Verwendung der für den Verbraucher mit zusätzlichen Kosten verbundenen Sonderrufnummer davon abhängig ist, ob der die Nummer verwendende Unternehmer ein Teil der vom Telekommunikationsanbieter damit vereinnahmten Entgelte ausgezahlt erhält oder nicht. Der Europäische Gerichtshof wird nun Gelegenheit erhalten klarzustellen, ob es auf diesen Gesichtspunkt bei der Frage der Zulässigkeit der Verwendung solcher Rufnummern ankommt oder nicht (F 5 0548/14).

Praxistipp: Bis zur endgültigen Klärung sind Unternehmen gut beraten, auf die Verwendung von kostenpflichtigen Sonderrufnummern zu verzichten.

Steuern

GoBD: Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage veröffentlicht

Der AWV-Arbeitskreis 3.4 "Auslegung der GoBD beim Einsatz neuer Organisationstechnologien" hat auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden eine Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage veröffentlicht, an der sich die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater orientieren können. Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) fordern für zahlreiche Bereiche Verfahrensdokumentationen von den steuerpflichtigen Unternehmen. Das betrifft vor allem auch eine geordnete und sichere Belegablage. Insbesondere dann, wenn die Buchführung nicht täglich oder zumindest nicht sehr zeitnah erfolgt. Denn dann kommt es besonders darauf an, wie das Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege sichert und sie gegen Verlust schützt. Hierzu dient die Muster-Verfahrensdokumentation.

Informationen dazu finden Sie auch unter:

http://www.awv-net.de/cms/front_content.php?idcat=286.

Geänderte Sachbezugswerte für 2016

Die Sachbezugswerte werden sich ab 01.01.2016 lediglich für die Verpflegung erhöhen. Der Monatswert für die Verpflegung wird im Jahr 2016 voraussichtlich 236 Euro betragen. Der Sachbezugswert soll für ein Frühstück auf 1,67 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen auf 3,10 Euro erhöht werden.

Sachbezugswerte werden im lohnsteuerlichen Verfahren für die Bewertung von Mahlzeiten an Arbeitnehmer (z. B. bei arbeitstäglichen Kantinenmahlzeiten und bei der Verpflegung des Arbeitnehmers auf Auswärtstätigkeiten) und für die Unterkunftsgestellung benötigt. Im Jahr 2015 beträgt der Wert für ein Frühstück 1,63 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 Euro.

Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst. Die Änderungsverordnung - 8. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung - wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft orientieren sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise. Für die Sachbezüge im Jahr 2016 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2014 bis Juni 2015 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,8 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten blieb unverändert. Der Monatswert für Unterkunft und Miete soll voraussichtlich unverändert bei 223 Euro bleiben.

INSIKA: Hoher Aufwand, geringer Nutzen

Bei Kassen in Branchen mit viel Bargeldumsatz, z. B. im Einzelhandel, wollen die Bundesländer das sogenannte INSIKA-Verfahren („Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme“) einführen. Alle Unternehmen, die Registrierkassen im Einsatz haben, sollen verpflichtet werden, diese entsprechend umzurüsten bzw. neue anzuschaffen. Dies betrifft neben dem Einzelhändler auch jedes einzelne Fahrzeug eines Busunternehmers, Gastronomen und Kantinen von Industriebetrieben. Der DIHK hält die Einführung eines solch kostspieligen technischen Manipulationsschutzes insgesamt für unverhältnismäßig.

Bundesländer planen Gesetz

Noch in diesem Jahr soll ein Gesetzentwurf für manipulationssichere Kassen vorgelegt werden – technologieoffen, z. B. auf der Basis des INSIKA-Verfahrens. Durch den Einsatz einer INSIKA-Smartcard können Steuerbehörden alle Kassenbewegungen nachvollziehen. Für jeden Umsatzvorgang wird eine elektronische Signatur erzeugt und auf der Smartcard gespeichert. Diese Signatur wird anschließend auf den zugehörigen Bon gedruckt. Manipulationen durch illegale „Zapper“-Software oder nachträgliche Stornobuchungen sollen so verhindert werden.

IHK-Positionen:

- **Mehr Kosten und Bürokratie**

Kassenmanipulationen und die damit verbundene Steuerhinterziehung sind nicht akzeptabel, keine Frage. Wie viele Unternehmen ihre Umsätze allerdings tatsächlich manipulieren, ist völlig unklar. Auch zum dadurch entstehenden Steuerausfall gibt es nur Schätzungen, die höchst umstritten sind.

Außerdem sind schon heute Kassenmanipulationen bei größeren oder Filialunternehmen überhaupt nicht mehr möglich. Sicher ist dagegen: Durch die Einführung von INSIKA müssen viele Kassensysteme mit erheblichem Aufwand umgestellt werden. Den Bestand an Registrierkassen in Deutschland schätzt der DIHK auf knapp 1,5 Millionen Geräte. Die einmaligen Kosten einer Smartcard mit Software-Anbindung liegen zwischen 100 und 300 Euro pro Kasse, zusätzliche Kosten für notwendige Hard- und Software-Anpassungen sind dabei noch nicht eingerechnet. Die Kosten müssen die Unternehmen tragen.

- **Nutzen von INSIKA fraglich**

Der Nutzen des geplanten Systems fällt für alle Beteiligten gering aus. Das Bargeldgeschäft nimmt kontinuierlich ab. Immer mehr Einzelhändler setzen auf bargeldlose Zahlungen. Bei diesen kann kaum manipuliert werden. Manipulationssichere Kassen dürften daher auf mittlere Sicht weiter an Relevanz verlieren. Kriminellen ist dagegen so kaum beizukommen, denn auch die neuen Technologien, z. B. die Smartcard, können die Manipulation oder schlicht die „Nichterfassung“ von Umsätzen letztlich nicht verhindern. Weil es in Deutschland keine Registrierkassenpflicht gibt, könnten sogar „offene Ladenkassen“ be-

nutzt werden, bei denen die Aufzeichnung der Ein- und Ausgaben schwer nachvollziehbar ist.

- **Gezielte ursachenbezogene Bekämpfung statt flächendeckender Maßnahmen**

Maßnahmen wie INSIKA, die ein begrenztes Problem mit großem Aufwand zu lösen versuchen, sind nicht zielführend. Wirkungsvoller gegen Steuerbetrug wären vielmehr eine Aufzeichnung aller einzelnen Umsätze, unangekündigte Kassenprüfungen und höhere Bußgelder für nicht hinreichende Buchungen. Ein Manipulationsschutz könnte auf freiwilliger Basis mit finanzieller Unterstützung und Gewährleistung von Prüfungssicherheit seitens der Finanzverwaltung eingeführt werden. Auf diese Weise müssen die vielen ehrlichen Kaufleute nicht für einige schwarze Schafe über Gebühr „zur Kasse gebeten“ werden.

Wettbewerbsrecht

OLG Frankfurt: Werbung mit 100-jähriger Firmentradition trotz zwischenzeitlicher Insolvenz zulässig

Mit Beschluss vom 7.9.2015 (Az. 6 U 69/15) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt entschieden, dass die Werbung mit einer 100-jährigen Firmentradition trotz eines zwischenzeitlichen Insolvenzverfahrens nicht irreführend ist, wenn das Unternehmen aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise ungeachtet des Insolvenzverfahrens wirtschaftlich im Wesentlichen unverändert fortgeführt worden ist. Für eine solche Werbung sei es ebenfalls unschädlich, wenn das Unternehmen im Laufe seiner Geschichte um einzelne Bereiche erweitert worden ist, die sich noch dem Kernbereich des ursprünglichen Unternehmensgegenstandes zurechnen lassen.

Wirtschaftsrecht

Kein Rückzahlungsanspruch bei Schwarzarbeit

Ist ein Bauvertrag wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsgesetz nichtig, hat der Auftraggeber keinen Anspruch gegen den Auftragnehmer auf Rückzahlung des Werklohns. Der Auftragnehmer und Auftraggeber schließen mündlich einen Pauschalpreisvertrag über den Einbau von Fenstern und den Ausbau des Dachgeschosses. Der Pauschalpreis wird bar bezahlt. Der Auftraggeber fordert Schadensersatz wegen Mängeln der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeiten. Der Auftragnehmer macht die Rückzahlung bereits gezahlter Schadensbeträge geltend. Das OLG bejaht die Nichtigkeit des Vertrags wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsgesetz, spricht aber dem Auftraggeber einen Wertersatz aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, da zwischen den vom Auftraggeber bezahlten Pauschalpreis und dem Wert der Leistung des Auftragnehmers eine Differenz von 8.300 Euro besteht. Dem widerspricht der BGH. Wenn ein Vertrag gegen das Schwarzarbeitsgesetz verstößt, dann hat der Auftraggeber keine Mangelrechte. Zwar besteht wegen der Nichtigkeit des Werkvertrags kein Rechtsgrund, der die Zahlung des Werklohns durch den Auftraggeber objektiv rechtfertigt, so dass prinzipiell Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung denkbar sind. Ein solcher Anspruch ist aber nach § 817 S. 2 Hs. 1 BGB ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist mit der Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Auftraggeber gleichfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt.

Praxistipp: Damit dürften die letzten Zweifelsfragen bei Bauverträgen, die gegen das Schwarzarbeitsgesetz verstoßen, beseitigt sein. Dem Auftraggeber stehen daher aus keinem Rechtsgrund Rückforderungsansprüche zu. Ebenso wenig bestehen Mangelrechte des Auftraggebers. Kann sich dann der Auftraggeber wegen Mängel an den bauüberwachenden Architekten halten, mit dem kein gegen das Schwarzarbeitergesetz verstößender Vertrag geschlossen wurde? Kann dann der Architekt über § 426 BGB Regress beim Auf-

tragnehmer beanspruchen und damit faktisch die Sanktion des Schwarzarbeitsgesetzes umgehen? Hier sind die Grundsätze der gestörten Gesamtschuld anzuwenden. BGH, Urteil vom 11.6.2015 - VII ZR 216114 = BeckRS 2015, 11917

Beweislast für das Vorliegen einer Schwarzarbeitsabrede

Wendet der Auftragnehmer ein, der Bauvertrag verstoße gegen das Schwarzarbeitsgesetz, dann ist er hierfür darlegungs- und beweispflichtig. Der Auftragnehmer muss beweisen, dass bei Auftragsvergabe oder später eine Einigung erfolgt ist, dass der Werklohn ganz oder teilweise ohne Rechnung bezahlt werden soll. Der Auftraggeber begehrt auch hier Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung. Er hat den Auftragnehmer als Nachunternehmer mit Dachdeckerarbeiten beauftragt. Zahlungen erfolgten in bar. Für die Zahlung stellte der Auftragnehmer eine Quittung aus, und auch später über einen Teilbetrag eine Rechnung. Es kommt zu Streitigkeiten über das Vorliegen von Mängeln, der Auftragnehmer stellt die Arbeiten ein. Der Auftraggeber beansprucht Schadensersatz wegen der Mängel. Der Auftragnehmer wendet die Nichtigkeit des Bauvertrags ein, da eine Schwarzarbeitsabrede vorliegen soll. Damit hat er keinen Erfolg. Im Rahmen der Beweisaufnahme kann das OLG Köln nicht zu seiner Überzeugung eine Vereinbarung feststellen, wonach der Werklohn ganz oder teilweise ohne Rechnung bezahlt werden sollte. Zwar weisen Umstände darauf hin, wie insbesondere fehlende schriftliche Unterlagen, Barzahlung etc.; auf der anderen Seite steht diesen Umständen die detaillierte Aussage eines Zeugen entgegen. Die Einrede der Nichtigkeit muss aber die Partei beweisen, die die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts geltend macht. Dieser Beweis gelingt dem Auftragnehmer auf Grund der Beweislage hier nicht.

Praxistipp: Der Fall des OLG Köln zeigt die Wirklichkeit bei der Tatsacheninstanz. Erst einmal muss die Schwarzgeldabrede bewiesen werden, was bei mündlichen Vorgängen oft nicht leicht ist, da sich Zeugenaussagen widersprechen werden. Auf der anderen Seite sollte man überlegen, dass im Hinblick auf den Sanktionscharakter des Schwarzarbeitsgesetzes ein gewisser Anschein für einen Verstoß vorliegen kann, wenn es an jeglicher Dokumentation eines Bauvertrags und dessen Abwicklung bei gleichzeitiger Barzahlung fehlt. OLG Köln, Urteil vom 22.4.2015 - 11 U 94114 BeckRS 2015, 08302

Werte der Sozialversicherung 2016 erhöhen sich voraussichtlich

Nach dem Referentenentwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016 werden sich die Sozialversicherungswerte ab 01.01.2016 erhöhen. Sowohl die Beitragsbemessungsgrenzen wie die Bezugsgröße werden steigen.

Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung werden die Werte in der Sozialversicherung, die ab 1.1.2016 im Versicherungsrecht und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten werden, bekannt gegeben.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und auch Pflegeversicherung soll von 4.125 Euro auf 4.237,50 Euro im Monat (50.850 Euro jährlich) steigen. Diese gilt bundeseinheitlich.

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung soll in West auf 6.200 Euro (jährlich 74.400 Euro) angehoben werden. In den neuen Bundesländern soll sie monatlich 5.400 Euro (64.800 Euro) betragen. Damit steigen auch die Lohnnebenkosten.

In der Knappschaftlichen Rentenversicherung soll die Beitragsbemessungsgrenzen jährlich in West 91.800 Euro und in Ost 79.800 Euro betragen. In der Arbeitslosenversicherung soll die Beitragsbemessungsgrenze auf jährlich 74.400 Euro (West) und 64.800 Euro (Ost) festgesetzt werden.

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung bleibt weiterhin stabil bei 14,6 %. Zusätzlich können die Krankenkassen von den Arbeitnehmern einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben.

Aufgrund der höheren Beitragsbemessungsgrenze steigt der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag (7,3 %) zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld auf 309,34 Euro und für Arbeitgeber ebenfalls auf 309,34 Euro (7,3 %).

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze soll von 54.900 Euro auf 56.250 Euro steigen.

Die Anhebung der Werte erfolgt, weil sich die Löhne und Gehälter im Jahr 2014 nach oben entwickelt haben. Die Lohnzuwachsrate beträgt im Vergleich zu 2013 in den alten Ländern 2,54 % und in den neuen 3,39 %. Der Entwurf der Rechengrößen-Verordnung 2016 soll im Oktober 2015 vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung

Das BMJV hat einen Gesetzentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung vorgelegt. Der werkvertragsrechtliche Teil des Entwurfs sieht u. a. die Einführung von eigenständigen Regelungen für den Bauvertrag, für den Verbraucherbauvertrag und für den Architekten- und Ingenieurvertrag im BGB vor. Ziel des Vorhabens ist ein höherer Verbraucherschutz. Geregelt werden u. a. ein Widerrufsrechts für Verbraucher, vorvertragliche Pflicht zur Überlassung einer Baubeschreibung und die Begrenzung der Absicherung des Vergütungsanspruchs des Unternehmers bei Abschlagszahlungen.

Neben der Einführung neuer werkvertraglicher Regelungen dient der Entwurf der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.06.2011 (C 65/09 und C 87/09). Hiernach kann der Verkäufer einer beweglichen Sache im Rahmen einer Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher verpflichtet sein, die bereits in eine andere Sache eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen und die Ersatzsache einzubauen oder die Kosten für beides zu tragen. Die Regelungen des BGB zum kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht werden entsprechend ergänzt. Der Vorschlag beschränkt sich allerdings nicht nur auch Verbraucherverträge, sondern bezieht Verträge zwischen Unternehmern ein, damit Handwerker und andere Unternehmer nicht allein die Folgekosten von Produktmängeln tragen sollen.

Veranstaltungen

IHK-Aktionstag: MakeIT - So nutzen Gründer die digitale Welt

Donnerstag, 19. November 2015, 17.00 - 20.00 Uhr, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Sie haben eine tolle Idee? Sie wollen damit als Unternehmer durchstarten? Gut so! Ob im Hauptberuf oder erst einmal im Nebenerwerb - Gründen ist eine attraktive Alternative für Ihre Karriereplanung.

Insbesondere die digitale Welt eröffnet neue Möglichkeiten, wie Sie Ihr Unternehmen auf die Schiene setzen können, etwa in dem Bereich Marketing. Beispiel Werbung: Wo früher kostenintensive Zeitungsanzeigen und Wurfsendungen häufig die wirksamsten Mittel waren, um sein unternehmerisches Angebot bekannt zu machen, bieten Internet und Social Media heute neue, kostengünstige und rasch zu erlernende Möglichkeiten der Vermarktung.

Wir möchten Sie mit unserer Veranstaltung darüber informieren, wie Sie das Internet für sich und Ihr Unternehmen optimal einsetzen können. Frau Sabine Betzholz-Schlüter, saar.is e. V., Projektleitung ikt.saarland, beantwortet in ihrem Vortrag die Frage „Wie kommuniziere ich als Gründer in der digitalen Welt?“. Anschließend erklärt Frau Heike Cloß, stv. Hauptgeschäftsführerin IHK Saarland, „Wie darf ich als Unternehmer mit den Daten aus der digitalen Welt umgehen?“.

Anmeldungen bitte bis **18. November 2015** unter E-Mail: larissa.wanner@saarland.ihk.de

Mit neuen Ideen den Markt aufmischen! Herausforderung für innovative Unternehmensgründungen

Dienstag, 1. Dezember 2015, 17.00 - 21.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Von innovativen Unternehmensgründungen gehen starke Wachstumsimpulse für die Wirtschaft aus. Sie schaffen schon im ersten Jahr deutlich mehr Arbeitsplätze als andere Gründungen. Gerade für das rohstoffarme Deutschland sind innovative Unternehmensgründungen wichtig. Sie bilden einen wichtigen Baustein für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft.

Jedoch: Innovative Gründungen stehen auch vor besonderen Herausforderungen. Meist haben sie lange Vorlaufzeiten, einen hohen Kapitalbedarf für Forschung und Entwicklung und eine nur schwer kalkulierbare Marktsituation. Eine sorgfältige Planung ist deshalb gerade in diesem Bereich das A und O. Worauf das Augenmerk besonders zu richten ist, werden wir in unserer Veranstaltung vorstellen.

Anmeldungen bitte bis **30. November 2015** unter E-Mail: larissa.wanner@saarland.ihk.de

Fit Für ... Stressbewältigung 2016

Dienstag, 8. Dezember 2015, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 0.01, Seminargebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Viele Unternehmer kennen die Kehrseite des Unternehmertums: Sie schaffen selbst und ständig. Gerade Jungunternehmer und Existenzgründer spüren diese Arbeitsbelastung sehr. Hinzu kommt die Spannung, ob sich das Unternehmen wirklich selbst trägt und welche Chancen und Risiken auf den Einzelnen zukommen. Diese äußeren Bedingungen sind kaum veränderbar. Was jeder jedoch ändern kann, ist seine innere Einstellung zu

diesen äußeren Bedingungen. Es gilt, sich beizeiten ein Instrumentarium zusammenzustellen, damit jeder individuell seine Stresssituation bewältigen kann.

Frau Sandra Werron, Sport- und Fitnesskauffrau und Seminarleiterin für Stressbewältigung, St. Wendel, erstellt seit Jahren Gesundheits- und Entspannungskonzepte abgestimmt auf die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens. Der Vortrag der Referentin wird neben theoretischen Ausführungen durch praktische Übungen unterstützt.

Anmeldungen bitte bis **7. Dezember 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht